

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 288

ausgegeben am 23. Dezember 2004

---

## Verordnung

vom 21. Dezember 2004

### über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz

Aufgrund von Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBL. 2004 Nr. 175, Art. 169 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBL. 1922 Nr. 24, Art. 67 Bst. e des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), LGBL. 1992 Nr. 108, Art. 46 und 67 des Gesetzes vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBL. 1996 Nr. 23, sowie Art. 69 Bst. k des Gesetzes vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG), LGBL. 1996 Nr. 89, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Gegenstand*

Diese Verordnung bestimmt die Aufsichtsabgaben und leistungsbezogenen Gebühren, welche die Finanzmarktaufsicht (FMA) von den unterstellten natürlichen und juristischen Personen sowie natürlichen und juristischen Personen nach Art. 26 FMAG erhebt.

## Art. 2

### *Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren*

1) Die Aufsichtsabgaben und Gebühren sind nach Erlass der Verfügung durch für die FMA spesenfreie Überweisungen zu begleichen. Sie sind unabhängig von einer allfälligen Anfechtung der Verfügung zu entrichten.

2) Bei erfolgreicher rechtskräftiger Anfechtung zahlt die FMA auf Antrag hin den aufgelaufenen Zins aus, sofern dieser den Betrag von 20 Franken übersteigt. Es gilt der für Kassenobligationen (Laufzeit von zwei Jahren) geltende Zinssatz der Liechtensteinischen Landesbank AG.

3) Die FMA ist ihrerseits berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges Zinsen zu den in Abs. 2 genannten Bedingungen in Rechnung zu stellen.

4) Die FMA kann in begründeten Fällen vor Erledigung einer Sache, Erlass einer Verfügung oder Erteilung einer Konzession oder Bewilligung die Leistung einer Kautions in Höhe der nach dieser Verordnung vorgesehenen Aufsichtsabgaben und Gebühren verlangen. Kautions sind bei der Landeskasse zu hinterlegen und werden anschliessend mit den effektiven Aufsichtsabgaben und Gebühren verrechnet.

5) Die Aufsichtsabgaben und Gebühren werden fällig am Ende des der Verfügung folgenden Monats.

## **II. Aufsichtsabgaben**

### Art. 3

#### *Erhebungsgrundsätze*

1) Aufsichtsabgaben werden zur Finanzierung der allgemeinen, gemäss öffentlich-rechtlichem Auftrag von der FMA durchzuführenden Aufsichtstätigkeiten erhoben.

2) Die Aufsichtsabgaben werden von der FMA jährlich im Nachhinein mittels Verfügung erhoben.

3) Die Aufsichtsabgabe ist erstmals für das der Bewilligung oder der Konzession folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

## Art. 4

*Banken und Finanzgesellschaften*

Die Aufsichtsabgabe beträgt für:

- a) Banken nach Massgabe der Bilanzsumme pro angefangene zwei Milliarden 10 000 Franken. Bei Bankkonzernen, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen, wird ein jährlicher Zuschlag von bis zu 50 000 Franken berechnet;
- b) Finanzgesellschaften 10 000 Franken.

## Art. 5

*Investmentunternehmen*

Die Aufsichtsabgabe beträgt für Investmentunternehmen nach Massgabe des Nettovermögens pro angefangene 100 Millionen 2 000 Franken. Bei segmentierten Investmentunternehmen wird die Aufsichtsabgabe auf der Basis der Summe des Nettovermögens aller Segmente berechnet.

## Art. 6

*Versicherungsunternehmen*

1) Die Aufsichtsabgabe für Versicherungsunternehmen besteht aus einer festen Grundabgabe und einer von den gebuchten Bruttoprämien abhängigen Zusatzabgabe.

2) Die Grundabgabe beträgt 10 000 Franken.

3) Die Zusatzabgabe beträgt 0.5 % der gebuchten Bruttoprämien des Vorjahres.

4) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat, die im Inland die Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben, haben eine Aufsichtsabgabe nur zu entrichten, wenn inländische Versicherungsunternehmen in dem Vertragsstaat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, einer gleichartigen Verpflichtung unterliegen. Grundlage für die Bemessung der Aufsichtsabgabe ist das über die inländische Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft.

5) Versicherungsunternehmen, die von der Aufsicht freigestellt werden (Art. 2 Abs. 2 VersAG), haben eine ermässigte Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese beträgt für die gänzliche oder teilweise Freistellung von der Aufsicht 5 000 bis 10 000 Franken.

### III. Leistungsbezogene Gebühren

#### A. Allgemeines

##### Art. 7

##### *Erhebungsgrundsätze*

1) Die leistungsbezogenen Gebühren dienen einer angemessenen Abgeltung jener Tätigkeiten, welche bezogen auf einen konkreten Einzelfall wahrzunehmen sind. Sie werden bezogen auf den jeweiligen Anlassfall verfügt.

2) Wird in diesem Kapitel eine Mindest- oder Höchstgebühr angegeben, so richtet sich die Höhe der tatsächlichen Gebühr zum einen nach dem Schwierigkeitsgrad und dem administrativen Aufwand und zum anderen nach dem Gegenwert der Leistung.

#### B. Banken, Finanzgesellschaften und Wertpapierfirmen

##### Art. 8

##### *Erteilung von Bewilligungen*

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Bankengesetz beträgt für:

	Franken
a) Banken	60 000
b) Repräsentanzen von ausländischen Banken	5 000
c) Zweigstellen von Banken mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum	15 000

d) Zweigstellen von Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes	30 000
e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum	5 000
f) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes	10 000
g) Finanzgesellschaften	30 000

#### Art. 9

##### *Abänderung, Entzug und Widerruf von Bewilligungen*

Die Gebühr für die Abänderung, den Entzug oder den Widerruf einer Bewilligung nach dem Bankengesetz beträgt für:

	Franken
a) Banken	10 000 bis 30 000
b) Repräsentanzen von ausländischen Banken	1 000 bis 5 000
c) Zweigstellen von Banken mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum	1 000 bis 10 000
d) Zweigstellen von Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes	1 000 bis 15 000
e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum	1 000 bis 5 000
f) Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes	1 000 bis 5 000
g) Finanzgesellschaften	5 000 bis 15 000

#### Art. 10

##### *Sonstige Leistungen und Tätigkeiten*

Für sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem Bankengesetz werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Genehmigung der Änderung von Statuten und Reglementen, die den Geschäftskreis, das Grundkapital oder die Organisation betreffen	500 bis 5 000

b)	Genehmigung eines Wechsels der Revisionsstelle	500 bis 5 000
c)	Ausnahmebewilligung hinsichtlich der Organisation einer Bank oder Finanzgesellschaft	500 bis 1 000
d)	Überprüfung des Revisionsberichtes	1 000
e)	Abordnung eines Sachverständigen	1 000
f)	Bestätigung zuhanden einer ausländischen Aufsichtsbehörde	200 bis 1 000
g)	Mitteilung an die zuständige ausländische Behörde betreffend die beabsichtigte Errichtung einer Zweigstelle	1 000 bis 5 000
h)	Mitteilung an die zuständige ausländische Behörde betreffend die erstmalige Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs	1 000
i)	Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Eigenmittel	1 000 bis 5 000
k)	Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Liquidität	1 000 bis 5 000
l)	Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der Risikoverteilungsvorschriften	1 000 bis 5 000
m)	Entzug der Bewilligung wegen Verletzung der Vorschriften über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz	10 000
n)	Anerkennung von Aufrechnungsvereinbarungen	1 000 bis 10 000
o)	Bewilligung zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach dem Modellverfahren	1 000 bis 20 000
p)	Genehmigung von Statuten und Reglementen von Einlagensicherungs- und Anlegerschutzrichtungen	1 000 bis 10 000
q)	Ausnahmebewilligung in Bezug auf die Errichtung einer internen Revision	500 bis 5 000
r)	Massnahmen betreffend das Erlöschen einer Bewilligung nach Art. 27 des Bankengesetzes	1 000

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| s) | Massnahmen betreffend die Auflösung einer Gesellschaft mit Sitz im Inland oder einer liechtensteinischen Zweigstelle einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, welche ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 3 des Bankengesetzes ausübt | 10 000 |
|----|---|--------|

## C. Investmentunternehmen

### Art. 11

#### *Erteilung von Konzessionen*

Die Gebühr für die Erteilung einer Konzession nach dem Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) beträgt für:

	Franken
a) nicht segmentierte Investmentunternehmen	10 000
b) segmentierte Investmentunternehmen	20 000
c) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Konzessionspflicht nach Art. 23 Abs. 1 IUG unterstehen	1 000
d) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Konzessionspflicht nach Art. 23 Abs. 1 IUG unterstehen	3 000
e) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Meldepflicht nach Art. 23 Abs. 2 IUG unterstehen	500
f) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Meldepflicht nach Art. 23 Abs. 2 IUG unterstehen	1 000
g) Revisionsstellen	10 000

## Art. 12

*Abänderung, Entzug und Widerruf von Konzessionen*

Die Gebühr für die Abänderung, den Entzug oder den Widerruf einer Konzession nach dem Gesetz über Investmentunternehmen beträgt für:

	Franken
a) die Genehmigung eines Wechsels innerhalb der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates	bis 5 000
b) nicht segmentierte Investmentunternehmen	1 000 bis 5 000
c) segmentierte Investmentunternehmen	1 000 bis 10 000
d) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Konzessionspflicht nach Art. 23 Abs. 1 IUG unterstehen	bis 1 000
e) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Konzessionspflicht nach Art. 23 Abs. 1 IUG unterstehen	bis 3 000
f) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Meldepflicht nach Art. 23 Abs. 2 IUG unterstehen	bis 500
g) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Meldepflicht nach Art. 23 Abs. 2 IUG unterstehen	bis 1 000
h) Revisionsstellen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen	1 000 bis 5 000

## Art. 13

*Sonstige Leistungen und Tätigkeiten*

Für sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem Gesetz über Investmentunternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Genehmigung von Änderungen eines Prospekts und/oder Anlagereglements auf Antrag der Fondsleitung	100 bis 1 000
b) Gewährung eines befristeten Aufschubs für die Rückzahlung von Anteilen	500 bis 1 000



c) Erteilung einer Ausnahmegewilligung hinsichtlich der Wahrnehmung von Publikationspflichten einer Fondsleitung	100 bis 1 000
d) Genehmigung eines Wechsels der Verwaltung, der Depotbank oder der Revisionsstelle	500 bis 5 000
e) Ernennung eines Sachwalters	1 000
f) Überprüfung des Revisionsberichtes	500
g) Bestätigung zuhanden einer ausländischen Aufsichtsbehörde	200 bis 1 000
h) Massnahmen betreffend das Erlöschen einer Konzession nach Art. 46 IUG	1 000
i) Massnahmen betreffend die Auflösung einer Fondsleitungs- bzw. Anlagegesellschaft, die ohne Konzession eine Tätigkeit im Sinne von Art. 2 IUG ausübt	10 000

## D. Versicherungsunternehmen

### Art. 14

#### *Erteilung von Bewilligungen*

1) Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für:

	Franken
a) Versicherungsunternehmen	10 000 bis 30 000
b) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen	5 000

2) Wird die Geschäftstätigkeit eines Versicherungsunternehmens nachträglich um einen oder mehrere zusätzliche Versicherungszweige ausgedehnt, so ist die Bewilligungsgebühr hierfür abhängig vom Aufwand der Aufsichtsbehörde.

## Art. 15

*Entzug oder Widerruf von Bewilligungen*

Die Gebühr für den Entzug oder Widerruf einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt je nach Aufwand für:

	Franken
a) Versicherungsunternehmen	1 000 bis 10 000
b) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen	500 bis 5 000

**E. Andere Finanzintermediäre**

## Art. 16

*Gebühren für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Treuhänder und  
Wirtschaftsprüfer*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	Franken
a) Zulassung ausländischer Rechtsanwälte bei liechtensteinischen Gerichten	300
b) Eintragung in die Rechtsanwaltsliste und in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften	200
c) Eintragung in die Konzipientenliste (einschliesslich Legitimationskarte)	1 000
d) Änderung des Arbeitgebers in der Konzipientenliste	500
e) Erneuerung der Legitimationskarte:	
1. jeweils bei Änderung des Arbeitgebers in der Konzipientenliste	120
2. jeweils nach Ablauf von drei Jahren	120
f) Patentanwaltsbewilligung	600
g) Treuhänderbewilligung	600
h) Wirtschaftsprüferbewilligung	600
i) Rechtsanwaltsprüfung	1 000
- Eignungsprüfung	500

k) Patentanwaltsprüfung	500
- Eignungsprüfung	500
l) Treuhänderprüfung	500
- Eignungsprüfung	500
- Zusatzprüfung	500
m) Wirtschaftsprüfer-Prüfung	500
- Eignungsprüfung	500
n) Zulassung von Ausländern als Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften	1 000

## F. Übrige Gebühren

### Art. 17

#### *Gebühren für Entscheidungen, Verfügungen, Bescheinigungen und besondere Dienstleistungen*

- 1) Die Gebühren für weitere Entscheidungen, Verfügungen, Bescheinigungen und besondere Dienstleistungen werden im angemessenen Verhältnis zum Aufwand erhoben.
- 2) Die Gebühr für eine Bescheinigung beträgt bis zu 1 000 Franken.

### Art. 18

#### *Gebühren für ausserordentliche Untersuchungen und Revisionen*

Für ausserordentliche Untersuchungen und Revisionen mit zusätzlichem Revisions- und Kontrollaufwand können im angemessenen Verhältnis zum Aufwand Gebühren erhoben und Kostenersatz geltend gemacht werden, sofern die der FMA unterstellten natürlichen und juristischen Personen sowie die natürlichen und juristischen Personen nach Art. 26 FMAG hierzu Anlass gegeben haben.

## Art. 19

*Gebühren für allgemeine Erledigungen*

Für allgemeine Erledigungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

	Franken
a) einfache Bestätigungen	10 bis 200
b) Fotokopien per Stück	1

## Art. 20

*Übrige Verfahrenskosten und Gebühren*

Für die übrigen Verfahrenskosten und Gebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG).

**IV. Schlussbestimmungen**

## Art. 21

*Aufhebung bisheriger Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Art. 5 der Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, LGBL. 1995 Nr. 198, in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 2004, LGBL. 2004 Nr. 162;
- b) Verordnung vom 5. Dezember 2000 über die Einhebung von Gebühren nach dem Bankengesetz und dem Gesetz über Investmentunternehmen, LGBL. 2000 Nr. 237;
- c) Verordnung vom 8. April 1997 über die Einhebung von Gebühren nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, LGBL. 1997 Nr. 85.

## Art. 22

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef